

Land Salzburg – Landesforstdirektion
Wald:Werkstatt 2023
30.03.2023

Rodungserlass und Alpenkonvention

RA Dr. Johannes Hartlieb (Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH)



Alpenkonvention - Ziele

Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)

- Völkerrechtlicher Vertrag zwischen D, F, I, FL, MC, AUT, CH, SLO und EU
- 1991 unterzeichnet; Ratifizierung durch AUT am 8.2.1994
- in Kraft seit 6.3.1995 (BGBl Nr 477/1995 idF BGBl Nr 183/2013)
abrufbar unter: <http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>
- Leitprinzipien für ein nachhaltiges Leben in den Alpen
- Ziel: Erhaltung und Schutz der Alpen



Alpenkonvention - Maßnahmen

- **Bevölkerung und Kultur**
umweltverträglichen Besiedlung, Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung
- **Raumplanung**
sparsamen und rationellen Nutzung, gesunde, harmonische Entwicklung des Alpenraumes
- **Luftreinhaltung**
Verminderung von Schadstoffemissionen und -Belastungen im Alpenraum
- **Bodenschutz**
Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen
- **Wasserhaushalt**
Erhaltung oder Wiederherstellung von gesunden Wassersystemen
- **Naturschutz und Landschaftspflege**
Schutz und Pflege der Natur und Landschaft



Alpenkonvention - Maßnahmen

- **Berglandwirtschaft**
Förderung der Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und einer standortgerechten, umweltverträgliche Landwirtschaft
- **Bergwald**
mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der **Waldfunktionen**, insbesondere der **Schutzfunktionen** durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum
- **Tourismus und Freizeit,**
Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten; Einklang zwischen touristischen Freizeitaktivitäten und ökologischen bzw sozialen Erfordernissen
- **Verkehr**
Reduzierung der Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs
- **Abfallwirtschaft**
Sicherstellung einer den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepassten Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung.



Alpenkonvention – Durchführungsprotokolle

Einzelheiten zur Durchführung der Konvention werden in Protokollen festgelegt:

- Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- Berglandwirtschaft
- Naturschutz und Landschaftspflege
- **Bergwald**
- Tourismus
- Energie
- **Bodenschutz**
- Verkehr

ausständig: Luftreinhaltung, Wasserhaushalt, Abfallwirtschaft

Deklaration (Ministererklärungen): ua Bevölkerung und Kultur



Protokoll Bergwald

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald

- Ratifizierung durch AUT 14.8.2002
- in Kraft seit 18.12.2002
- BGBl. III Nr. 233/2002 idF BGBl. III Nr. 112/2005

**PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER
ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH
BERGWALD**

PROTOKOLL „BERGWALD“



Artikel 1

- (1) Ziel dieses Protokolls ist es, den *Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten*, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine *Stabilität zu verbessern*. Als Voraussetzung für die Erfüllung der in der Präambel angeführten Funktionen ist eine *pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft* erforderlich.
- (2) Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass vor allem
- natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden,
 - ein gut strukturierter, stufiger Bestandaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird,
 - autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt wird und
 - Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden.



Artikel 6

Schutzfunktionen des Bergwalds

- (1) Für *Bergwälder*, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches *schützen*, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine *Vorrangstellung* einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. *Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.*

- (2) Die *notwendigen* Maßnahmen sind im Rahmen von *Schutzwaldpflegeprojekten* bzw. *Schutzwaldverbesserungsprojekten* fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.



Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz

- Ratifizierung durch AUT 14.8.2002
- in Kraft seit 18.12.2002
- BGBl. III Nr. 235/2002 idF BGBl. III Nr. 111/2005

**PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER
ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH
BODENSCHUTZ**

PROTOKOLL „BODENSCHUTZ“



Artikel 13

Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

- (1) Für **Bergwälder**, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches **schützen**, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine **Vorrangstellung** einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. **Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.***
- (2) Insbesondere ist der Wald so zu nutzen und zu pflegen, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Zu diesem Zweck sind auch standortgerechter Waldbau und natürliche Waldverjüngung zu fördern.*



Artikel 14

Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

- (1) *Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass*
 - *nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,*
 - *die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden, insbesondere und soweit möglich durch die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und die Anwendung naturnaher Ingenieurtechniken. Die weitere Nutzung soll so gelenkt werden, dass derartige Schäden nicht mehr auftreten,*
 - *Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.*
- (2) *Chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung werden nur dann zugelassen, wenn sie nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind.*
- (3) *Wenn bedeutende Schäden an Böden und Vegetation festgestellt werden, ergreifen die Vertragsparteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung.*



Auslegung Alpenkonvention

- Bestimmungen der Protokolle im (einfachen) **Gesetzesrang**
 - Klassische Kollisionsmechanismen: lex posterior/specialis
 - Völkerrechtskonforme Auslegung
- Alpenkonvention Teil des **Unionsrechts**: „Mezzanin-Stellung“ (*Hummer*) im Rang zwischen Primär- und Sekundärrecht; Anwendungsvorrang!
 - Unionsrechtskonforme Auslegung
- Auslegung nach **völkerrechtlichen Regeln**: Art 31–33 WVRK
 - nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der **gewöhnlichen**, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden **Bedeutung** und im Lichte seines **Zieles und Zweckes** auszulegen
 - Zwei oder mehr authentische Sprachen: Text in jeder Sprache in gleicher Weise maßgebend (authentische in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache)
 - Diejenige Bedeutung maßgebend, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt



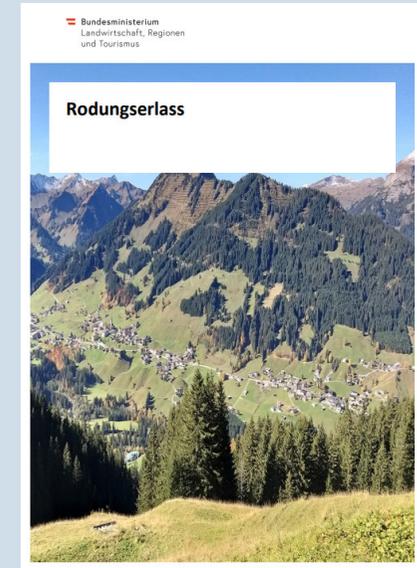
Unmittelbare Anwendbarkeit

- Keine Erfüllungsvorbehalte
- Bergwald-Protokoll und Bodenschutz-Protokoll haben im innerstaatlichen Bereich **unmittelbare Wirkung** (ErlRV 1094 BlgNR 21. GP 25, AB 1231 BlgNR 21. GP 1; VfGH 22.09.2003, B 1049/03, VfGH 15.10.2016, G7/2016)
- Von Verwaltungsbehörden **direkt anzuwenden**, sofern hinreichend **bestimmt** und damit **vollzugstauglich**
- Art 6 BWP und Art 13 BSP: **Erhaltungsgebot** („Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.“); „**self-executing**“
- Art 14 BSP dritter Teilstrich ebenfalls **unmittelbar anwendbar** (VwGH 8.6.2005, 2004/03/0116)



Rodungserlass

- erlassen durch Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
- vom 17.7.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, in der Fassung 04.03.2020, Zl.2020-0.113.711
- abrufbar unter:
<https://info.bml.gv.at/service/publikationen/wald/rodungserlass.html>
- Kapitel 8: Alpenkonvention (Protokoll „ Bergwald und „Bodenschutz“) – Wälder mit Schutzwirkung





Bergwälder mit Schutzfunktion im hohen Maß

- Schutzwirkung des Bergwaldes „in hohem Maß“
- Definition umfasst „Standort- bzw Objektschutzwälder“ iSd § 21 ForstG
- Weite Definition in Art 6 BWP bzw Art 13 BSP: Über § 21 ForstG hinausgehend
- Prüfung im Einzelfall, auch wenn kein „Standort- bzw Objektschutzwald“ vorliegt



Bergwälder mit Schutzfunktion im hohen Maß

- Hohe Wertigkeit der Schutzwirkung im Waldentwicklungsplan durch die **Wertziffer 3** ausgedrückt.
- „Eine Schutzwirkung ‚im hohen Maß‘ iSd Art 6 BWP bzw Art 13 BSP kann nur dann vorliegen, wenn auf Grund einer **konkreten forstfachlichen Beurteilung** der zur Rodung beabsichtigten Waldfläche dessen **Schutzwirkung mit der Wertziffer 3** bewertet wurde“ (VwGH 24.2.2006, 2005/04/0044: „Schutzwirkung im hohen Maß“ gutachtlich ausgeschlossen)
- Begriff „Schutzwirkung im hohen Maß“ iSd Art. 6 BWP bzw Art. 13 BSP vom Begriff des „besonderen Walderhaltungsinteresses“ im Sinne des § 17 Abs. 2 ForstG zu unterscheiden



Art 6 BWP und Art 13 BSP - Umsetzung

- „An Ort und Stelle zu erhalten“ – absolutes Rodungsverbot?
- Vgl Art 11 Abs 1 Verkehrsprotokoll: „Die Vertragsparteien **verzichten** auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr.“
- Art 6 BWP bzw Art 13 BSP normieren **kein** (derogierendes) **absolutes Rodungsverbot**; sinngemäße Wiederholung des Rodungsverbots nach § 17 Abs. 1 ForstG (VwGH 8.6.2005, 2004/03/0116 „Mutterer Alm“; aA *Rand/Scheiring*, Alpenkonvention: Bergbau, Bergwald und Biotopschutz, RdU-UT 2006/2: Art 6 BWP verstärke das Rodungsverbot des öst ForstG)



Art 6 BWP und Art 13 BSP - Umsetzung

- Bergwäldern mit Schutzwirkung im hohen Maß kommt ein **besonders hohes öffentliches Interesse an deren Erhaltung** iSd § 17 Abs 1 ForstG zu
- § 17 Abs. 2 und § 17a ForstG nicht anwendbar
- Rodungsbewilligung nur nach § 17 Abs. 3 ForstG
 - **Bewilligung nur nach Interessensabwägung**



Art 6 BWP und Art 13 BSP - Umsetzung

- Im Rahmen der Interessensabwägung ist die **Notwendigkeit der Rodung** iSd Art 6 Abs 2 BWP zu prüfen:
 - *Schutzwaldpflegeprojekt*
 - *Schutzwaldverbesserungsprojekt*
- Notwendigkeit der Maßnahmen wird gemäß Art 6 Abs 2 BWP explizit verlangt; bloße Entfaltung günstiger Wirkungen nicht ausreichend
- Nicht ausgeschlossen, dass zur Waldpflege notwendige Maßnahmen auch zusätzliche Verwertungsmöglichkeiten eröffnen
- Notwendigkeit der Maßnahme im **Bescheid nachvollziehbar zu begründen**



Art 14 BSP: „Wälder mit Schutzfunktion“

- umfasst Standort- bzw Objektschutzwälder iSd § 21 ForstG (vgl VwGH 8.6.2005, 2004/03/0116)
- alle Wälder mit Schutzwirkung – „im hohen Maß“ (Art 13 BSP) nicht erforderlich!?
- Besondere Beachtung beim Bau oder der Planierung von Skipisten
- Art 14 dritter Teilstrich
 - 1. Fall: in nicht labilen Gebieten
 - 2. Fall: in labilen Gebieten



Art 14 BSP dritter Teilstrich 1. Fall - Umsetzung

- Art 14 BSP dritter Teilstrich 1. Fall: kein absolutes Rodungsverbot
- für Wälder mit Schutzfunktion, die nicht in labilen Gebieten liegen
- Wälder mit Schutzfunktion kommt ein besonders hohes öffentliches Interesse an deren Erhaltung iSd § 17 Abs 1 ForstG zu
- § 17 Abs 2 und § 17a ForstG nicht anwendbar
- Rodungsbewilligung nur nach § 17 Abs 3 ForstG
 - Bewilligung nur nach Interessensabwägung



Art 14 BSP dritter Teilstrich 1. Fall - Umsetzung

- Zwingende **Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen** (vgl im Unterschied § 18 Abs 1 ForstG „erforderlichenfalls“)
- Ersatzleistung zum Ausgleich der durch die Rodung entfallende Schutzwirkung
- Ausgleichsmaßnahme nicht in Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 ForstG einzubeziehen
- VwGH 8.6.2005, 2004/03/0116 bzgl Ausgleichsmaßnahme:
 - Ersatzaufforstung
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes
 - technische Maßnahmen
- Ersatzgeldleistung nicht möglich (da dadurch kein Ausgleich geschaffen wird)



Art 14 BSP dritter Teilstrich 2. Fall - Umsetzung

- Art 14 BSP dritter Teilstrich 2. Fall: **absolutes Rodungsverbot**
- für Bau und die Planierung von Skipisten in „**labilen Gebieten**“
- Beurteilung des Vorliegens eines „labilen Gebietes“: forsttechnisches und/oder geologisches **Sachverständigengutachten**
- VwGH 8.6.2005, 2004/03/0116 bzgl. „labiles Gebiet“: Rutschhang, Rutschterrain, aktive Hangbewegungen – Gebiet nicht im Gleichgewicht



UVP-Verfahren „Diabasabbau Saalfelden“, VwGH 24.2.2006, 2005/04/0044

ASV Gutachten: Die projektgegenständlich zu rodenden Wäldern keine Bergwälder iSd Art. 6 Abs. 1 BWP

„Diese Wälder seien zum Großteil erst in den letzten 40 Jahren durch natürliche Neubewaldung aus Alpflächen hervorgegangen. Die Flächen seien zuvor über Jahrhunderte als Alpe genutzt worden. Trotz dieser Nutzung seien die darunter liegenden Wälder zu stabilen Altholzbeständen herangewachsen. Die Wiederbewaldung nach Abschluss des gegenständlichen Projekts könne ohne großen Aufwand erfolgen. Auf Grund der geringen Geländeneigung bestehe keine Gefahr von Lawinen oder Muren. Die zu rodenden Wälder dienten vorwiegend der Holznutzung. [...] Weiters weise die Bezeichnung ‚Schönangerl‘ darauf hin, dass es sich bei der Fläche um einen Almanger gehandelt habe, wobei der Begriff ‚Schön‘ einen tiefgründigen und ertragreichen Almboden bezeichnet habe.“

VwGH: Beschwerdeführerin tritt den Aussagen des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.

„Die bloße Behauptung, dass die Flächen früher nicht als Alpe genutzt worden seien, ist nicht geeignet, die auf das Sachverständigengutachten gestützte Beweiswürdigung, die zur gegenteiligen Feststellung geführt hat, als unschlüssig erkennen zu lassen.“



UVP-Verfahren „Erweiterung Golfplatz Mieming“, Tiroler Landesregierung 19.12.2006, U-5135/369

UVP-Behörde: kein Bergwald iSd Art. 6 Abs. 1 BWP

„Der forstliche, natürliche Aufwuchs auf diesen Flächen erfolgte nach Ansicht der UVP-Behörde ohne menschliches Zutun, sodass die Wiederbewaldung auf dem Standort ohne große menschliche Aufwendung erfolgen kann. Dieser Wald befindet sich nicht in Kuppen- und Kammlagen. Die Geländeneigung ist gering. Dadurch besteht nach den Erfahrungen des täglichen Lebens keine Gefährdung hinsichtlich des Abgleitens von Schneemaßen, des Abgangs von Lawinen oder des Anbrechens von Muren. Daher liegt hier keine „Schutzfunktion des Bergwaldes“ im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 Bergwaldprotokoll vor.“



Praxisbeispiele

Naturschutzrechtliches Verfahren „Errichtung der AA-Piste“, LVwG-Tirol 17.04.2019, LVwG-2019/41/0037-13

LVwG: „labiles Gebiet“ iSd Art 14 Abs 1 BSP

„In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Art 14 Abs 1 dritter Teilstrich Bodenschutzprotokoll ein **Verbot der Genehmigung von Skipisten in labilen Gebieten beinhaltet**, das **durch die Vorschreibung von Auflagen im Genehmigungsbescheid nicht außer Kraft gesetzt werden kann**. Auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen – wie im Falle der Berührung von Schutzwäldern – ist in den für labile Gebiete anzuwendenden Regelungen nicht vorgesehen. Es ist somit nach Ansicht des erkennenden Gerichtes entscheidend, **ob, ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Maßnahme, bereits derzeit ein „labiles Gebiet“ vorliegt** und nicht, ob dieses Gebiet durch die geplante Maßnahme, hier durch die Errichtung einer Skipiste, hinsichtlich des Ist-Zustandes im Hinblick auf (In)Stabilität nachhaltig verschlechtert werden kann oder ob sich gravierende negative Folgen des Pistenbaus fachlich nicht abschätzen lassen. Im Übrigen verweist die Checkliste „labile Gebiete“ bei der Beurteilung der Ist-Situation (Schlussfolgerungen aus der derzeitigen Situation vor Durchführung der Maßnahmen) auf die Prozessbeurteilung (Hangbewegungen, Erosionen) ua auch auf die Beurteilung des Gesamtgebietes (zB Talzus Schub), auf die Beurteilung von Erosionsprozessen und die Beurteilung der Bewegungsgeschwindigkeiten (aktiv erkennbar, aktiv wahrscheinlich aber nicht erkennbar, inaktiv, kriechend, gleitend, Hangexplosion, stürzend, etc)....



Naturschutzrechtliches Verfahren „Errichtung der AA-Piste“, LVwG-Tirol 17.04.2019, LVwG-2019/41/0037-13

LVwG: „labiles Gebiet“ iSd Art 14 Abs 1 BSP

... Während die Checkliste „labile Gebiete“ auf die Bewertung der Veränderungen, die sich durch den Bau und Betrieb einer Schipiste auf das Projektsgelände ergeben, abzielt, **stellt Artikel 14 Abs 1 dritter Teilstrich bereits auf den bestehenden Ist-Zustand des beanspruchten Geländes ab**. In Würdigung der oben dargelegten Aussagen des geologischen und hydrogeologischen Amtssachverständigen, unterstützt auch durch die Aussage des forstfachlichen Amtssachverständigen, wonach nachgewiesener Säbelwuchs bei den Bäumen im Zeitraum des Aufwuchses auf ereignete Hangbewegungen hindeutet und die bodenverankernde Wirkung, insbesondere im unteren Bereich der projektierten Piste durch die dauernde Rodung verloren geht, unter Hinweis auch auf die Inanspruchnahme eines Bergwaldes mit hoher Schutzfunktion im Sinne des Art 6 Abs 1 Bergwaldprotokoll und Art 14 Abs 1 dritter Teilstrich des Bodenschutzprotokolls, **ist im beschwerdegegenständlichen Fall nach Ansicht des erkennenden Gerichtes von einem „labilen Gebiet“ iSd Art 14 Abs 1 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention auszugehen**, sodass schon aus diesem Grund die beantragte naturschutzrechtliche **Bewilligung zwingend zu versagen** ist.“



Wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Verfahren „Talabfahrt – Projekt 2003“, BH Innsbruck 17.04.2019, 2-WR1.186/20-2004, 2-NR1.116/2004, 2-FR750/2004

BH: Nicht Wahrnehmung des Art 14 BSP bzw des BWP trotz Murenabgang im betroffenen Gebiet im Jahr 1992 bzw trotz bereits stark reduziertem Schutzwald.

„Hinsichtlich der Situation im Ortsbereich (Ausbruchsmöglichkeit im Bereich Talstation) ist im Hinblick auf das [Protokoll Bodenschutz der Alpenkonvention](#) festzustellen, dass sich zwar gegenüber dem Ist-Zustand keine Verschlechterung ergeben dürfte, jedoch der Erosionsschutz des Bodens genauso nicht gewährleistet ist, wie der Schutz der Objekte im Abflussbereich.“



LVwG NÖ 1.2. 2016, LVwG-AV-1119/001-2015: Rodung Standortschutzwald

Forstfachliches GA:

„Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung zeigt sich für die Rodungsfläche vorrangig in der **mittleren Standortschutzwirkung** und Erholungswirkung, insgesamt ist damit ein gewisses öffentliches Interesse an der Walderhaltung auf der Rodungsfläche (arrondiertes Ausmaß von 4200 m²) gegeben, andererseits ist durch das vorliegende Betriebskonzept nachgewiesen, dass der Rodungszweck ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Darüber hinaus ist in Bezug auf die gegebene Widmungsart unter Hinweis auf das raumordnungsfachliche Gutachten prinzipiell ein Interesse an der Realisierung des Projektes nachgewiesen bzw. besteht hinsichtlich dieser Belange kein Widerspruch in den Interessenslagen.

Wie ausgeführt, ist eine Verwendung der bezeichneten Waldfläche zu anderen Zwecken aus forstfachlicher Sicht vertretbar, sodass **auch zu den Inhalten des Bergwald- und Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention keine gegensätzliche Position entsteht.**“



LVwG Tirol 29.7.2020, lvwg-2020/350574-10: Berufung auf BSP gescheitert

„Der Hinweis des Landesumweltanwaltes auf das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention ist nicht geeignet, an diesem Ergebnis etwas zu ändern. Es trifft zwar zu, dass das genannte Protokoll in seinem Art 1 bestimmte Ziele im Zusammenhang mit dem Bodenschutz vorsieht und im Art 2 auch gewisse Verpflichtungen zum Schutz der Böden im Alpenraum vorschreibt. Diese Verpflichtungen richten sich allerdings ausdrücklich an die Vertragsparteien der Alpenkonvention und **nicht an einzelne Rechtsunterworfenen**. Die ins Treffen geführten Bestimmungen stellen also einen Auftrag dar, der darauf abzielt, legislative Anpassungen in Gesetzen bzw. Verordnungen durchzuführen; sie können allerdings **mangels hinreichender Konkretheit** von den rechtsanwendenden Vollzugsorganen und Behörden ohne weitere Transformation oder Modifikation **nicht unmittelbar zur Anwendung gebracht** werden.“

→ LUA führte alldgs Art 1 und 2 BSP ins Treffen



LVwG Tirol LVwG-2020/35/1866-8: Naturschutzrechtliches Verfahren, Berücksichtigung in Interessenabwägung

„Was die Berücksichtigung der genannten Bestimmungen der Alpenkonventionsprotokolle im Rahmen der Interessensabwägung betrifft, ist maßgeblich, dass aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes nach Maßgabe der Ausführungen der naturkundefachlichen Amtssachverständigen den Zielen des Art 1 Abs 3 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention nicht widersprochen wird, es also etwa nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Bodenstruktur kommt, und dass aus den in Art 13 Abs 2 des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention genannten Zielen, wie etwa der Schaffung autofreier Tourismusorte, nicht generell die Unzulässigkeit jeglicher Art von KFZ-Verwendungen abgeleitet werden kann. Die beantragten Veranstaltungen stehen auch nicht in direktem Widerspruch zu den Zielen des genannten Art 13 Abs 2, sondern können diese durch die verstärkte Verwendung von Elektrofahrzeugen und die dabei erzielte Werbewirkung auch einen Beitrag zu einer umweltschonenderen Mobilität leisten.“



LVwG Tirol 4.3.2021, LVwG-2020/44/1557-8: Priorisierung in naturschutzrechtlicher Interessenabwägung

„In diesem Sinne sind die vom Landesumweltanwalt ins Treffen geführten Bestimmungen der Alpenkonvention zwar **nicht unmittelbar anwendbar**, jedoch sind sie als Zielbestimmungen der Rechtsordnung im Rahmen der **Interessenabwägung** zu berücksichtigen (vgl VfGH 29.06.2017, E875/2017).“

„An diesem Ergebnis ändern auch die vom Landesumweltanwalt ins Treffen geführten Zielbestimmungen der Alpenkonvention und der Tiroler Landesordnung nichts. Zum einen sind nämlich **keine nachteiligen Auswirkungen auf den betroffenen Boden zu erwarten**. Zum anderen kann aus dem grundsätzlichen Ziel, den Kraftfahrzeugverkehr und den CO₂-Ausstoß zu vermindern, nicht geschlossen werden, dass bei naturschutzrechtlich bewilligungspflichtigen Vorhaben jedwede Benützung von Kraftfahrzeugen zu unterbinden sei. Insbesondere im Vergleich zur B ***, die die Lärm- und Schadstoffemissionen im Projektgebiet dominiert, sind die Verkehrsbelastungen des beantragten Fahr- und Sicherheitstrainings marginal. Es hätte daher lediglich symbolischen Charakter, das beantragte Vorhaben wegen der Verkehrsproblematik zu versagen.“



Praxisbeispiele

LVwG Salzburg 1.2.2021, LVwG 404-1/575/1/6-2021: Aufhebung forstrechtlicher Bescheid wg Nicht-Durchführung einer NVP

- Fällung als Verbesserungsmaßnahmen
- Notwendigkeit der Fällungsmaßnahmen?
- Alternative Verbesserungsmaßnahmen?

Weitere Praxisbespiele

- in der Rechtsdatenbank der Alpenkonvention:

<https://www.alpenkonventionsrecht.at/rechtsdatenbank>

- in *Schaufler*, Die Anwendung des Bergwaldprotokolls im verwaltungsbehördlichen Verfahren in Österreich in *Gschöpf/ Schmid*, Das Protokoll "Bergwald" der Alpenkonvention



Fazit

- Art 6 BWP und Art 13 sowie Art 14 BSP von Forstbehörde **unmittelbar anzuwenden**
- Eigene materiell-rechtliche Bestimmungen, tw über ForstG hinaus
- Bergwälder mit **Schutzwirkung im hohen Maß** (forstfachliches Gutachten) – Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG
- **Interessensabwägung**: Rodung zum Zweck der Waldpflege tatsächlich „notwendig“ iSd Art 6 Abs 2 BSP
- Nachvollziehbare **Bescheidbegründung**
- Bau und die Planierung von **Skipisten** bei Wäldern mit Schutzwirkung nur mit Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG und Vorschreibung von **Ausgleichsmaßnahmen**
- Bau und die Planierung von Skipisten bei Wäldern mit Schutzwirkung in „labilen Gebieten“ (forstfachliches Gutachten): **absolutes Rodungsverbot**



Fazit Anwendung Entscheidungspraxis

- Vorgaben des BWP/BSP müssen so gelesen werden, dass sie die jeweils zuständigen innerstaatlichen Behörden adressieren (*Forster*)
- Zielprimat der Protokolle bieten klare Orientierung (*Bergthaler*)
 - Bergwald/Boden nachhaltig zu erhalten
 - Schutzaspekte mit Vorrang ggü Nutzungsaspekten
- Insgesamt nur wenige Bescheide bzw Judikatur, in der das BWP bzw BSP ausdrücklich Anwendung findet
- Mehr Bewilligungen als Versagungen in Bezug auf das BWP – möglicher Grund: Antragszurückziehungen bzw Antragsänderungen aufgrund negativer Gutachten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Dr. Johannes Hartlieb
Johannes.hartlieb@haslinger-nagele.com

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Tel 01 / 718 66 80-0

www.360ee.at

